

# Junges Verwaltungsvermögen bei der Erbschaftsteuer und Befreiung bei Zuordnung zu Pensionsverpflichtungen

## I. Allgemeines

Die Regelung des § 13b Abs. 3 ErbStG erfasst die Behandlung von Mitteln innerhalb von Unternehmensstrukturen, die zur Deckung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen:

*„Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, gehören bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 5. 2. Soweit Finanzmittel und Schulden bei Anwendung von Satz 1 berücksichtigt wurden, bleiben sie bei der Anwendung des Absatzes 4 Nummer 5 und des Absatzes 6 außer Betracht.“<sup>1</sup>*

Der Begriff der Altersversorgungsverpflichtung ist § 246 Abs. 2 S. 2 HGB entlehnt. Er ist umfassend zu verstehen und umfasst alle Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses. Auch ähnliche Leistungen mit Versorgungscharakter (Leistungen aus Altersteilzeitverpflichtungen oder Lebensarbeitszeitmodellen) sollen umfasst sein.<sup>2</sup> Ebenso kann der Personenkreis möglicher Berechtigter weit verstanden werden. Neben Arbeitnehmern<sup>3</sup> sollen nach herrschender Literaturauffassung auch Ansprüche freier Mitarbeiter und von Organträgern (zwingende wie dispositive Organe) erfasst sein.<sup>4</sup>

Der Begriff des Deckungsvermögens ist im ErbStG nicht definiert. Als Deckungsvermögen kommen in der Praxis insbesondere Wertpapiere und Finanzmittel in Betracht; die Regelung erfasst aber auch Positionen wie Grundstücke oder Gesellschaftsanteile. Die Regelung des § 13b Abs. 3 ErbStG findet nicht nur auf sog. CTA-Strukturen (*Contractual Trust Agreement Strukturen*) Anwendung, sondern soll alle Strukturen der (betrieblichen) Altersvorsorge erfassen. Entscheidend ist, dass das sog. Deckungsvermögen dauerhaft (ohne jede Befristung) ausschließlich dem Zugriff des unmittelbar Berechtigten der Altersversorgungsverpflichtung zustehen soll. Dabei muss ein wirksamer Insolvenzschutz etabliert sein. Eine Rückdeckungsverpflichtung soll, ohne weitere hinzutretende Absicherungsfaktoren (wie z.B. eine Verpfändung an den Gläubiger<sup>5</sup>), allein nicht genügen.

Das Deckungsvermögen wird – per Fiktion – aus dem Verwaltungsvermögen ausgenommen. Es findet jedoch keine „Umqualifizierung“ in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen statt.<sup>6</sup> Vielmehr reicht die Fiktion nur insoweit, als eine Verrechnung mit der jeweils zuzuordnenden

---

<sup>1</sup> Hervorhebung nur hier.

<sup>2</sup> ErbStR E 13b.11 Abs. 1; *Erkis*, DStR 2016, 1441, 1443; *Eisele*, NWB 2016, 2173, 2175.

<sup>3</sup> So die Formulierung auch von ErbStR E 13b.11 Abs. 1.

<sup>4</sup> *Erkis*, DStR 2016, 1441, 1443; *Wachter*, FR 2016, 690, 694; *Geck* in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 75; *Korezkij* in BeckOK ErbStG (Erkis/Thonemann-Micker), § 13b Rn. 228.

<sup>5</sup> Vgl. *Geck* in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 75.

<sup>6</sup> *Hannes/Holtz* in Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, § 13b Rn. 45.

Altersversorgungsverpflichtung erfolgen kann.<sup>7</sup> Der Wortlaut des § 13b Abs. 3 S. 2 ErbStG, der nur Finanzmittel und Schulden nennt, wird erweiternd ausgelegt. Die gesamte Regelung des § 13b Abs. 3 wird auf alle Positionen des Verwaltungsvermögens bezogen. Dies zeigt sich auch aus der in den Erbschaftsteuerhinweisen dargestellten mehrstufigen Verrechnungsreihenfolge.<sup>8</sup>

Der gemeine Wert der Schulden ist (regelmäßig) nicht der nach § 6a EStG angesetzte bilanzielle Wert. Das ErbStG selbst sieht mit Blick auf § 13b Abs. 3 ErbStG keine Vorgabe an die Ermittlung des gemeinen Wertes vor, so dass § 9 BewG Anwendung findet. Dieser Wert dürfte auch mit dem handelsbilanziellen Wert nach § 246 HGB nicht übereinstimmen. Die Finanzverwaltung hat die Bestimmung des gemeinen Werts der Schulden auch nicht in den Erbschaftsteuerrichtlinien oder -hinweisen konkretisiert.

Im mehrstufigen Konzern wird § 13b Abs. 3 ErbStG im Zuge der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote bei jeder Konzerngesellschaft einzeln angewendet.<sup>9</sup>

Die Berücksichtigung der Kürzung nach § 13b Abs. 3 S. 1 ErbStG erfolgt – mangels ausdrücklich geregelter Antragserfordernis – von Amts wegen.

---

<sup>7</sup> Geck in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 75; Korezkij in BeckOK ErbStG (Erkis/Thonemann-Micker), § 13b Rn. 226.

<sup>8</sup> ErbStH E 13b.11 „Verrechnung der Altersversorgungsverpflichtungen mit Verwaltungsvermögen“.

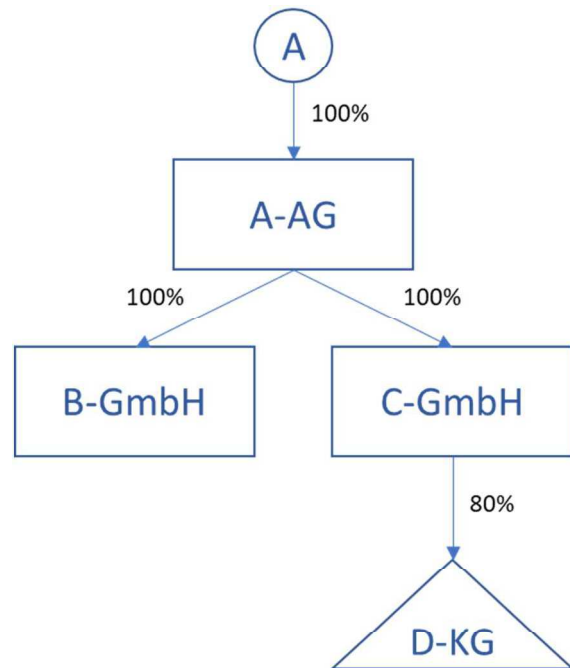
<sup>9</sup> ErbStR E 13b.29 Abs. 6 S. 1 1. Spiegelstrich.

## II. Fall

*A ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger Vorstand der A-AG. Diese ist 100%-ige Gesellschafterin der B-GmbH und der C-GmbH. Die C-GmbH ist zu 80% an der D-KG beteiligt. Keine der Gesellschaften hat Auslandsbetriebstätten.*

*A verstirbt im Februar 2021. Er vererbt alle Aktien an der A-AG seinem einzigen Sohn S.*

*S stellt keine Anträge im Zuge der Veranlagung zur Erbschaftsteuer.*



### Teil 1 (A-AG, Alleinbetrachtung):

*Bei der A-AG bestehen Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern.*

*In der Handelsbilanz auf den 31.12.2020, die unter Anwendung der aktuellen IDW Standards erstellt wurde, wird eine Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen von 4,5 Mio. EUR ausgewiesen.*

*Die Steuerbilanz auf den 31.12.2020 weist Pensionsrückstellungen in Höhe von 3 Mio. EUR (§ 6a EStG) aus.*

*Als Deckungsvermögen dienen vier von der A-AG gehaltene Mietshäuser (Wohnungen) mit einem gemeinen Wert von insgesamt 3 Mio. EUR und ein Festgeldkonto im Wert von 2 Mio. €. Eines der Mietobjekte (Wert: 500.000 EUR) wurde erst im Jahr 2020 erworben. Das Festgeldkonto wurde im Jahr 2020 um 1/2 aufgestockt.*

*Wie wirken sich die Altersversorgungsverpflichtungen auf das Verwaltungsvermögen der A-AG aus?*

### Teil 2 (B-GmbH):

*Das Geschäft der B-GmbH wurde in einem Asset Deal im Jahr 2018 veräußert, seitdem ist die Gesellschaft nicht operativ tätig, sie beschäftigt als einzigen Angestellten nunmehr S, der früher im operativ durch die B-GmbH betriebenen Unternehmen leitend tätig war und seit der Veräußerung den Ankauf strategischer Beteiligungen für die A-Gruppe aus der B-GmbH heraus leitet.*

*S hat von der B-GmbH bereits im Jahr 2010 eine Altersversorgungszusage mit einem gemeinen Wert von 1 Mio. EUR erhalten. Im Zuge der Veräußerung des operativen Geschäftes wurden die Wirtschaftsgüter, die ursprünglich als Deckungsvermögen dienten, mit veräußert. Die A-AG hat eine harte Patronatserklärung bezüglich aller Verbindlichkeiten der B-GmbH unmittelbar nach der Geschäftsveräußerung abgegeben. A hat im Januar 2019 eine privat gehaltene Darlehensforderung gegen einen Dritten mit gemeinem Wert von 800.000 EUR in die A-AG und sodann weiter in die B-GmbH eingelegt. Diese Forderung dient als Deckungsvermögen. Der gemeine Wert beträgt im Jahr 2021 nunmehr 900.000 EUR, da die*

*verbesserte Zahlungsfähigkeit des Dritten eine Abwertung unter den Nennbetrag nicht mehr erlaubt.*

*Die B-GmbH hält im Zeitpunkt des Todes von A außer der Darlehensforderung und einem Kassenbestand von 50.000 EUR keine Wirtschaftsgüter.*

*Weist die Gesellschaft zu berücksichtigendes schädliches Verwaltungsvermögen auf?*

### **Teil 3 (C-GmbH):**

*Bei der C-GmbH besteht ein Beirat (3 Personen, betriebsfremd), dessen Kompetenzen weitgehend den Kompetenzen eines Aufsichtsrates bei einer AG nachgebildet sind. Alle Beiratsmitglieder sind schon mehr als 10 Jahre im Amt und erhalten eine laufende Vergütung für ihre Tätigkeit, die unterhalb des „Marktstandards“ angesiedelt ist. Dem Beiratsvorsitzenden wurde eine Altersversorgung von 250 € pro vollem Tätigkeitsjahr als Beiratsvorsitzender der C-GmbH zugesichert. Der gemeine Wert dieser Zusage beträgt 30.000 EUR. Der gemeine Wert des Deckungsvermögens für diese Verbindlichkeit beträgt 35.000 EUR und besteht aus bereits seit 2017 bei der C-GmbH vorhandenen Festgeldkonten.*

*Wie wirkt sich die Zusage an den Beiratsvorsitzenden auf das Verwaltungsvermögen der C-GmbH aus?*

### **Teil 4 (D-KG):**

*Die D-KG hat Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern mit einem gemeinen Wert von 2 Mio. EUR. Als Deckungsvermögen dienen Anleihen eines DAX-Konzerns, die die C-GmbH hält.*

*Haben die Altersversorgungsverpflichtungen der D-KG gegenüber ihren Arbeitnehmern Auswirkungen auf das Verwaltungsvermögen der C-GmbH?*

### III. Lösungshinweise

Die im Folgenden dargestellten Lösungshinweise orientieren sich an der Literaturauffassung, soweit dieser keine eindeutige veröffentlichte Auffassung der Finanzverwaltung entgegensteht.

#### Lösungshinweise zu Teil 1:

Die Schulden aus der Altersversorgungsverpflichtung sind mit 4,5 Mio. EUR anzusetzen. Die Verpflichtungen bestehen hier gegenüber Arbeitnehmern auch im arbeitsrechtlichen Sinne, so dass an der grundsätzlichen Anwendbarkeit von § 13b Abs. 3 ErbStG kein Zweifel besteht.

Die Verrechnung der Schulden mit dem Deckungsvermögen erfolgt nach der in den Erbschaftsteuerhinweisen (ErbStH E 13b. 11) festgelegten Verrechnungsreihenfolge<sup>10</sup>:

Zunächst erfolgt eine Verrechnung mit dem jungen Verwaltungsvermögen, hier also den neu erworbenen Immobilien. Sodann erfolgt eine Verrechnung mit dem sonstigen Verwaltungsvermögen („alte“ Immobilien) und zuletzt eine Verrechnung mit nicht jungen Finanzmitteln. Nach ErbStR E 13b.11 Abs. 2 S. 3 ist eine Verrechnung mit jungen Finanzmittel ausgeschlossen.

<b>Feste Verrechnungsreihenfolge laut ErbStH E 13b.11:</b>	
Altersversorgungsverpflichtungen	4.500.000 €
./. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	./. 500.000 €
<b>= Saldo 1</b>	<b>= 4.000.000 €</b>
./. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	./. 2.500.000 €
<b>= Saldo 2</b>	<b>= 1.500.000 €</b>
./. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	./. 1.000.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 500.000 €</b> zusätzliche verrechenbare Schulden

Das Beispiel zeigt, dass bei Anwendung des Verrechnungsschemas der Finanzverwaltung, das eine Verrechnung von jungen Finanzmitteln nicht erlaubt, die Schuldposition aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht vollständig mit dem Deckungsvermögen verrechnet

<sup>10</sup> Kritisch *Hannes/Holtz*, in *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, § 13b Rn. 45.

werden kann, obwohl der gemeine Wert des Deckungsvermögens den Wert der Altersversorgungsverpflichtung übersteigt.

Dieses Ergebnis erscheint aus zwei Gründen nicht angemessen.

Zum einen erscheint nach der Systematik der Norm die Verwehrung des Abzugs junger Finanzmittel falsch. Stellt das Verwaltungsvermögen bzw. stellen die Finanzmittel per Fiktion („gehören nicht [...] zum Verwaltungsvermögen“, „außer Betracht“) kein schädliches Verwaltungsvermögen bzw. keine Finanzmittel dar, so kann das „Alter“ dieser Mittel ohne Differenzierung im Wortlaut der Norm keine Begrenzung der Fiktionswirkung zur Folge haben.<sup>11</sup>

Auch teleologische Erwägungen sprechen gegen die begrenzende Lesart durch die Finanzverwaltung. Die Unterscheidung zwischen „alten“ und „jungen“ Finanzmitteln im Rahmen der Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen soll einer steueroptimierenden Gestaltung durch Einlage von nicht betriebsnotwendigen Mitteln in Betriebsvermögen kurz vor einem Erbfall bzw. einer Übertragung im Schenkungswege entgegentreten.<sup>12</sup> Das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung der kurzfristigen „künstlichen Schaffung“ von begünstigungsfähigem Betriebsvermögen erfordert nicht den Ausschluss junger Finanzmittel aus der Verrechnung nach § 13b Abs. 3 ErbStG. Es besteht hier gerade kein Risiko einer missbräuchlichen Gestaltung, da die Mittel „dauerhaft und ausschließlich“ der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen zugeordnet werden müssen. Der übertragende Unternehmer kann gerade nicht durch eine Einlage und spätere Ausschüttung der Mittel eine vorübergehende Qualifizierung als begünstigungsfähiges Vermögen erreichen.

### **Lösungshinweise zu Teil 2:**

Die Schulden aus der Altersversorgungsverpflichtung sind mit 2 Mio. EUR anzusetzen. Die Verpflichtungen bestehen hier gegenüber einem Arbeitnehmer; dass dieser Arbeitnehmer zugleich Erbe des ursprünglichen wirtschaftlichen Unternehmers ist, steht der Verrechnung nicht entgegen. Es besteht eine tatsächliche Altersversorgungsverpflichtung, der mit den hierfür gebundenen Mitteln auch nachzukommen ist.

Das Deckungsvermögen kann hier vollständig zur Verrechnung mit der Schulddposition herangezogen werden, da die Ermittlung, ob es sich um junges Verwaltungsvermögen bzw. junge Finanzmittel handelt, taggenau erfolgt. Entscheidend ist der Wert des Deckungsvermögens zum Zeitpunkt der Bewertung des Betriebsvermögens für erbschafts-/schenkungssteuerliche Zwecke; der ggf. geringere Wert bei Einlage der Mittel ist unerheblich.

---

<sup>11</sup> *Stalleiken* in von Oertzen/Loose, ErbStG, § 13b Rn. 97.

<sup>12</sup> Vgl. die gesetzgeberischen Überlegungen kurz aber differenziert widergebend *Jülicher* in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 13b Rn. 328 ff.

### Feste Verrechnungsreihenfolge laut ErbStH E 13b.11:

Altersversorgungsverpflichtungen ./.. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	1.000.000 €  ./.. 0 €
<b>= Saldo 1</b> ./.. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	<b>= 1.000.000 €</b>  ./.. 0 €
<b>= Saldo 2</b> ./.. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	<b>= 1.000.000 €</b>  ./.. 900.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 100.000 €</b> zusätzliche verrechenbare Schulden

Der Verrechnung steht insbesondere auch nicht § 42 AO oder die Gesamtplanrechtsprechung entgegen. Auch wenn hier Mittel dem Privatvermögen des Unternehmers entnommen wurden und keinen unmittelbaren Bezug zur betrieblichen Tätigkeit aufweisen, besteht auf Grund der dauerhaften Zuordnung der Mittel zur Altersversorgungsverpflichtung kein Missbrauchsrisiko. Der Regelung kommt gerade keine Gestaltungsanfälligkeit zu.<sup>13</sup> So könnten auch „klassisch“ privat genutzte Wirtschaftsgüter eingelegt werden, wie z.B. eine Ferienimmobilie. Diese müsste in Zukunft freilich durch die Unternehmerfamilie entgeltlich genutzt werden oder es läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

#### **Lösungshinweise zu Teil 3:**

ErbStR E 13b.11 Abs. 1 setzt sich mit den Altersversorgungsansprüchen von „Arbeitnehmern“ auseinander. Unklar ist, ob die Wahl dieses Begriffs eine bewusste Begrenzung des Kreises von Begünstigten von Altersversorgungsverpflichtungen i.S.v. § 13b Abs. 3 ErbStG enthält, oder es sich um eine unbewusst restriktive Formulierung handelt.

In der Literatur wird überwiegend vertreten, dass auch freie Mitarbeiter und Mitglieder des Leitungsorgans einer Gesellschaft sowie Aufsichtsräte/Beiräte mit in den Anwendungsbereich des § 13b Abs. 3 ErbStG einzubeziehen sind. Hierfür spricht, dass hinsichtlich des Zugewinns der Leistungsfähigkeit, die ein Erbe/Beschenkter durch die Übertragung eines Unternehmens erhält, völlig unerheblich ist, zu wessen Gunsten eine Altersversorgungsverpflichtung besteht.<sup>14</sup> Den Altersversorgungsversprechen gegenüber einem (Fremd-)Geschäftsführer ist genauso

<sup>13</sup> *Meyering/Müller-Thomczik/Hiltl*, DStR 2019, 2329, 2331.

<sup>14</sup> Zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung durch Regelung des § 13b Abs. 3: *Geck* in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 75.

bindend nachzukommen wie der Verpflichtung gegenüber einem anderen Arbeitnehmer. Auch die ertragsteuerliche Behandlung muss für die am Leistungsfähigkeitsprinzip auszurichtende Belastung nach dem ErbStG unerheblich sein.<sup>15</sup>

<b>Feste Verrechnungsreihenfolge laut ErbStH E 13b.11 :</b> <b>Annahme: Auch Organmitglieder sind „Arbeitnehmer“ i.S.v. § 13b Abs. 3 ErbStG</b>	
Altersversorgungsverpflichtungen	30.000 €
./. Junges Verwaltungsvermögen zur Deckung	./. 0 €
<b>= Saldo 1</b>	<b>= 30.000 €</b>
./. Sonstiges Verwaltungsvermögen zur Deckung (höchstens Saldo 1)	./. 0 €
<b>= Saldo 2</b>	<b>= 30.000 €</b>
./. Finanzmittel zur Deckung (höchstens Saldo 2)	./. 30.000 €
<b>= Saldo 3</b>	<b>= 0 €</b>
Überdeckung i.H.v 5.000 € bleibt Verwaltungsvermögen	

#### Lösungshinweise zu Teil 4:

Die Anwendung von § 13b Abs. 3 ErbStG erfolgt bei Personengesellschaften nur im Bereich des Gesamthandsvermögens,<sup>16</sup> was im konkreten Fall aber unerheblich ist.

§ 13b Abs. 3 ErbStG soll wohl auch Fälle abdecken, in denen Deckungsvermögen einer Konzerngesellschaft zur Sicherung von Altersversorgungsverpflichtungen einer anderen Konzerngesellschaft dient.<sup>17</sup> Dies entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Innerhalb eines Konzerns ist es unerheblich „wo“ Mittel für Altersversorgungsverpflichtungen gebunden sind. Andernfalls würden aus manchen Umstrukturierungen sachwidrige Folgen für die erbschaftsteuerliche Behandlung folgen können.

Handelt es sich nicht um 100% ige Konzernbeteiligungen, so wird in der Literatur eine Kürzung nach dem Rechtsgedanken des §13b Abs. 9 S. 3 ErbStG vorgeschlagen.<sup>18</sup> Soweit ersichtlich hat die Finanzverwaltung sich hierzu bislang nicht geäußert.

<sup>15</sup> Geck in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 75.

<sup>16</sup> Korezkij in BeckOK ErbStG (Erkis/Thonemann-Micker), § 13b Rn. 237.

<sup>17</sup> Hannes/Holtz in Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, § 13b Rn. 45; Korezkij in BeckOK ErbStG (Erkis/Thonemann-Micker), § 13b Rn. 236.

<sup>18</sup> Korezkij in BeckOK ErbStG (Erkis/Thonemann-Micker), § 13b Rn. 236.